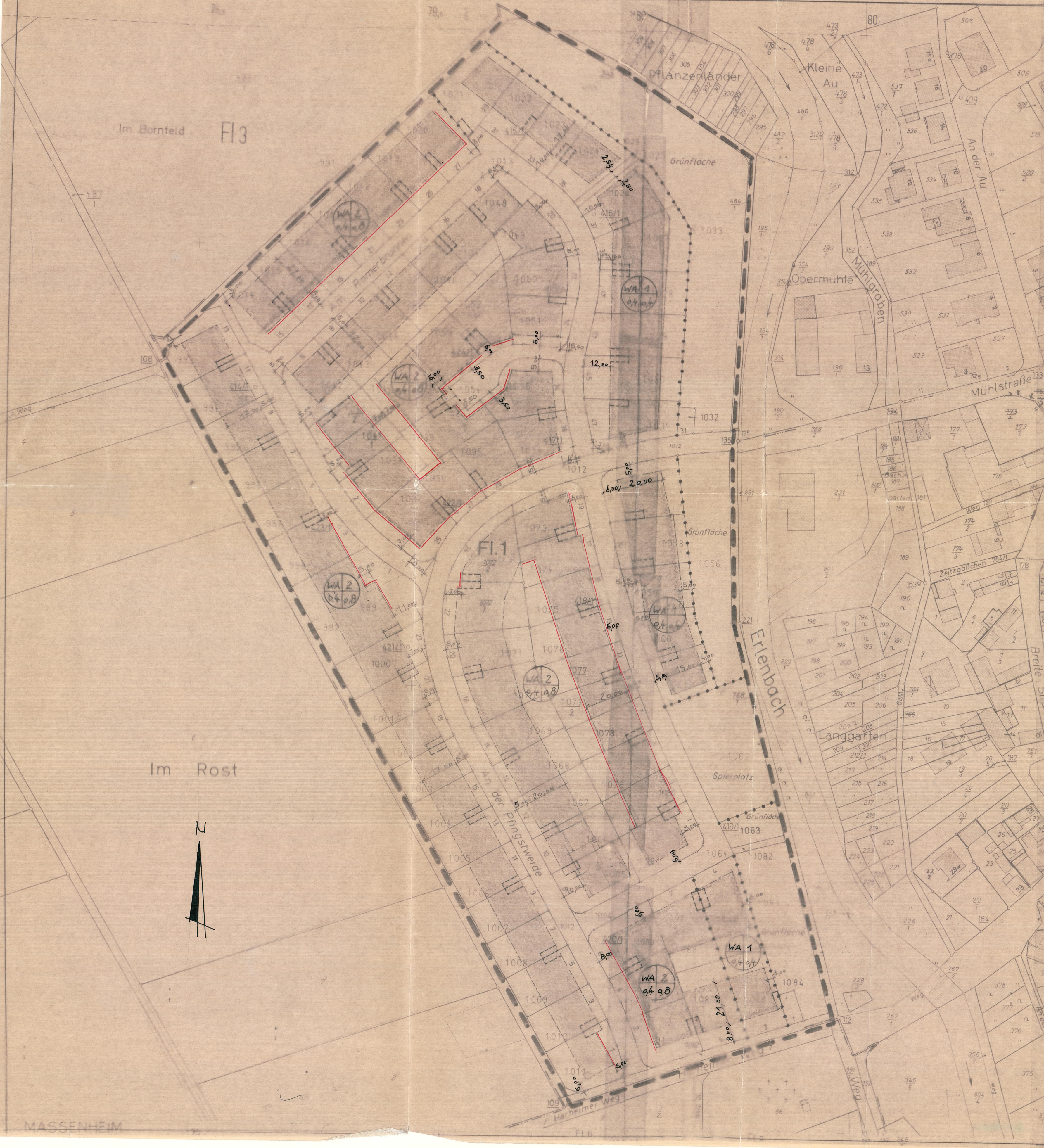




Zeichenerklärung für den Bebauungsplan.

- a. Grenzen**
- Grenzen des Geltungsbereiches
 - Straßen, Verkehrsflächenbegrenzung u. Flurstücksgrenzen
 - Baugrenze
 - Grenze zwischen verschiedenen Baugebieten
- b. Baugebiet**
- 1 Art d. baulichen Nutzung. 2 Geschözzahl
3 Grundflächenzahl 4 Geschözzflächenzahl
WA Allgemeines Wohngebiet
- c. Bauwerke und Bauweise**
- Garagen bis 2,75m mittlere Höhe u. 8,00m Länge können auf der Grenze errichtet werden.
Ausnahmen werden zugelassen wenn d. vorgesehene Bauweise
an d. Garage zu einer unzweckmäßigen Gestaltung
der Grundstücksbebauung führen sollte

Bei eingeschözziger Bauweise: Dachneigung bis max 50°
Drempel bis max 0,80m Höhe, Dachgauben bis zur Hälfte der Dachtraufenlänge sind zulässig

Bei zweigeschözziger Bauweise: sind Drempel und Dachgauben nicht zulässig, Dachneigung max 30°

Sokelhöhen:

Bei allen Gebäuden darf die Sokelhöhe, d.h. Oberkante Kellergeschoßdecke max 0,70m i. Mittel, jedoch mindestens 0,20m über fertiger Höhe der anschließenden Straße (Bordstein) liegen.

Ausnahmen sind zulässig bei Grundstücken mit hängigem Gelände bis zu einer Sokelhöhe von 0,30m i. Mittel an der Bergseite über gewachsenen Boden

Ausnahme: kann bei Bauplätzen mit hohem Grundwasserstand die Sokelhöhe entsprechend des Grundwasserstandes bis auf max 1,50m i. Mittel (über Bordstein) erhöht werden.

Die übrigen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes "über den Krautgärten" bleiben unverändert.

Die Änderungen im Plan u. in der Legende sind rot gekennzeichnet.

Stadt Bad Vilbel Wetteraukreis

3. Änderung des Bebauungsplanes
"über den Krautgärten"

Gemarkung Massenheim

Maßstab 1:1000

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen u. Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Katasteramt Friedberg, den 1. Sep. 1977

Bearbeitet vom Stadtbauamt Bad Vilbel im Sept. 1977

Korn
Bauoberleiter

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich ausgelegt vom 7. Oktober bis 8. November 1977

[Signature]
Erster Stadtrat

[Signature]
Stadtbaurat

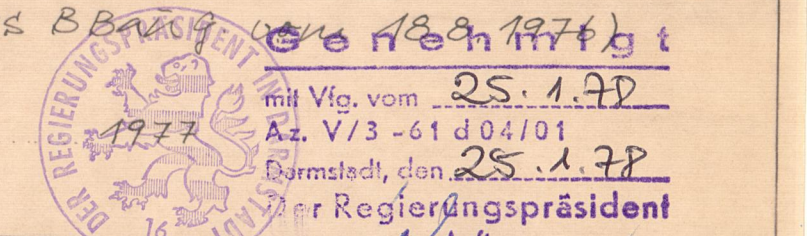
Als Satzung beschlossen (gem § 10 BBodG) durch die Stadtverordnetenversammlung am 29. Novemb. 1977

[Signature]
Erster Stadtrat

[Signature]
Stadtbaurat

Genehmigt (gem § 11 des BBodG) vom 18.8.1978

Darmstadt, den 25.1.78



Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem § 42 BBodG u. § 7 Abs. 3 HGO i. V. mit § 11 der Hauptsatzung d. Stadt Bad Vilbel v. 20.4.77 in der Zeit vom 1.3.78 bis 31.3.78 öffentlich ausgelegt. Genehmigung sowie Ort u. Zeitpunkt der Auslegung wurden ortsüblich am 20.2.78 im Bad Vilbeler Anzeiger Nr. 9 vom 20.2.78 bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist somit am 1. April 1978 rechtsverbindlich geworden.

Bad Vilbel, den 12. April 1978

[Signature]
Erster Stadtrat

[Signature]
Stadtbaurat